



Info-Blatt Ausbildungsrahmenplan

Der **Ausbildungsrahmenplan regelt Ablauf und Inhalt Ihrer Berufsausbildung. Er ist Bestandteil der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.**

Sie finden hier Vorgaben unter anderem zu:

- Dauer
 - Lehrinhalten in der Ausbildungskanzlei
 - Zwischen- und Abschlussprüfung
- und vielem mehr.

Aufgrund dieser Vorgaben ist der Ausbildungsberuf zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten gemäß **§ 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannt.**

Die Verordnung, sowie der Ausbildungsrahmenplan können auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, sowie auch auf den jeweiligen Internetseiten der Rechtsanwaltskammern Tübingen, Karlsruhe und Freiburg heruntergeladen werden:

https://rak-stuttgart.de/fileadmin/content/download/Neue_Ausbildungsverordnung_mit_Rahmenplan.pdf

Weitere Informationen zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Gesetzestext stehen auf der Seite vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zum Download bereit:

<https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html>

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind eine **Mindestanforderung zur Erlangung beruflicher Handlungsfähigkeit**. Ihr Ausbilder darf vom Ausbildungsrahmenplan abweichen, wenn dies betriebspraktisch notwendig ist.

Der Ausbildungsrahmenplan gibt Auskunft über die **sachliche** und **zeitliche** Gliederung der Inhalte und beschreibt die Ausbildungsziele unterteilt in die einzelnen Ausbildungsjahre. Hierbei handelt es sich um **Mindestanforderungen**, je nach individuellem Lernfortschritt **können** im Betrieb die Inhalte **auch ausführlicher und intensiver vermittelt werden**, sofern die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

Der Ausbildungsrahmenplan ist in die Abschnitte A-F gegliedert. Den Inhalten der einzelnen Abschnitte sind zeitliche Richtwerte zugeordnet. Diese Richtwerte geben an, wie viel Zeit **ungefähr für die Vermittlung und Vertiefung der Qualifikationen** zu veranschlagen ist, wobei diese nicht minutengenau erfasst werden müssen. Wie die Zeiten innerhalb eines Abschnitts zur Erreichung der Lernziele aufgeteilt werden, liegt im Ermessen des Ausbilders, möglichst in Abhängigkeit vom Ausbildungsstand und/oder den jeweiligen Schwerpunkten der jeweiligen Kanzlei. **Fachübergreifende bzw. berufsübergreifende Inhalte sollten am besten gemeinsam mit den berufsspezifischen- und betriebsrelevanten Inhalten vermittelt werden.**



Pro Ausbildungsjahr beträgt der zeitliche Richtwert für die Vermittlung und Vertiefung der Inhalte 52 Wochen. Hierbei handelt es sich um einen **Bruttowert**. Das heißt, dieser zeitliche Richtwert muss in die tatsächliche betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeit, **in die Nettozeit**, in einem betrieblichen **individuellen Ausbildungsrahmenplan** (siehe hierzu Info-Blatt individueller Ausbildungsplan) umgerechnet werden.

Der Ausbildungsrahmenplan gilt für die 4 Monoberufe, also Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter, Notarfachangestellte/Notarfachangestellte, die Kombinationsausbildung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter, sowie für die Patentanwaltsfachangestellte/Patentfachanwaltsangestellter. Für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten sind folgende Abschnitte von Relevanz:

Abschnitt A: berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Inhalte sind hier zum Beispiel: „Mandanten- oder Beteiligtenorientierte Kommunikation und serviceorientierte Betreuung“ und „Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts“.

Abschnitt B: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Inhalte sind hier zum Beispiel: „Rechtsanwendung im Bereich des bürgerlichen Rechts“.

Abschnitt F: berufsübergreifende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Inhalte sind hier zum Beispiel: „Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht“. Bei diesem Abschnitt handelt es sich um Inhalte, die während der gesamten Ausbildung in Verbindung mit den Inhalten aus den Abschnitten A und B vermittelt werden sollten.

Der **Ausbildungsrahmenplan** regelt die Ausbildung **in den Kanzleien**. Der **Rahmenlehrplan**, die **sogenannten Lernfelder** hingegen geben Auskunft über die **Unterrichtsinhalte in der Berufsschule** (siehe hierzu Info-Blatt Lernfelder). Beide Pläne zusammen bilden die Grundlagen für die Ausbildung. Die Lernfelder oder inhaltliche Teile der Lernfelder lassen sich den einzelnen Inhalten des Ausbildungsrahmenplans zuordnen, werden aber in der Berufsschule in einer anderen zeitlichen Struktur bzw. auch integrativ in weiteren Lernfeldern vermittelt. **Zu beachten ist daher**, dass für die Zwischen- und Abschlussprüfung **ausschließlich die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans von Bedeutung** sind, da es sich bei beiden Prüfungen um reine Kammerprüfungen handelt (siehe hierzu auch Info-Blatt Zwischenprüfung).